

Trennung und Scheidung – Ein Ratgeber

Einleitung

Mit einer Trennung oder Scheidung wird ein Lebenskapitel abgeschlossen, ein neues beginnt. Die betroffenen Personen befinden sich oft in emotional schwierigen Situationen. Diese Broschüre soll die wichtigsten rechtlichen Fragen beantworten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Bracher & Partner sind gerne bereit, Sie in dieser herausfordernden Situation zu begleiten. In Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten versuchen wir in erster Linie, möglichst unkompliziert Ihre Interessen zu wahren und so die für Sie beste Lösung zu finden.

Isabelle Simon
Notarin und
Rechtsanwältin

Nadja Walser
Rechtsanwältin

Ich bin verheiratet und habe mich getrennt. Was nun?

Wenn sich ein Ehepaar trennt, müssen bestimmte Themen sofort geregelt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Wohnsituation, die finanzielle Regelung sowie die Kinderbetreuung.

Diese und weitere Fragen können die Ehegatten gemeinsam in einer Vereinbarung regeln, wenn sie sich einig sind. Ihre Rechtsanwältin prüft für Sie, welche Regelungen in Ihrem Fall notwendig und angemessen sind, berät Sie und erstellt eine Vereinbarung. Finden die Ehegatten zusammen eine Lösung, kann auf ein Gerichtsverfahren unter Umständen verzichtet werden.

Kann über eine oder mehrere Punkte keine Einigung erreicht werden, schafft das sogenannte Eheschutzverfahren Abhilfe. Es handelt sich dabei um ein gerichtliches Verfahren, welches die Fragen um die Trennung regeln soll. Bei der Einleitung dieses Verfahrens kann Sie Ihre Rechtsanwältin unterstützen. Sie erstellt die nötigen Rechtschriften und reicht die erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gericht ein. Anschliessend wird an einer Verhandlung mit Unterstützung des Richters versucht, eine einvernehmliche Lösung über die umstrittenen Punkte zu finden. Sollte dies nicht gelingen, entscheidet das Gericht.

Wann kann ich mich scheiden lassen?

Eine Scheidung ist in zwei Fällen möglich: **(1)** Ihr Ehepartner will sich ebenfalls scheiden lassen, oder **(2)** Sie leben bereits seit mindestens zwei Jahren nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt. So oder anders muss die Scheidung durch ein Gericht ausgesprochen werden.

- 1** Für den Fall, dass beide Ehegatten die Scheidung möchten, gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:
 - a** Wenn Sie und Ihr Ehegatte sich über sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Scheidung einigen können, hilft Ihnen Ihre Rechtsanwältin gerne bei der Ausarbeitung einer Scheidungsvereinbarung. Diese ist anschliessend vom Gericht zu genehmigen. Beide Ehegatten müssen persönlich zu einer Anhörung vor dem Richter erscheinen und ihren Scheidungswillen bestätigen.
 - b** Wenn Sie und Ihr Ehegatte sich nur über die Scheidung an sich einig sind, nicht aber über die konkrete Regelung der verschiedenen Punkte, dann kann ein gemeinsames Scheidungsbegehren beim Gericht eingereicht werden. Der Richter lädt Sie und Ihren Ehegatten anschliessend zu einer Verhandlung ein und versucht gemeinsam mit Ihnen, eine einvernehmliche Regelung über sämtliche Punkte der Scheidung zu erreichen. Auch in diesem Verfahren kann Sie Ihre Rechtsanwältin unterstützen, indem sie Sie insbesondere an die Verhandlung begleitet.

- 2** Leben Sie bereits seit über zwei Jahren getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie die Scheidung auch ohne sein Einverständnis verlangen. Ihre Rechtsanwältin ist Ihnen dabei behilflich, eine Scheidungsklage einzureichen. Anschliessend wird an einer Verhandlung mit Unterstützung des Richters versucht, eine vollständige Einigung zu erzielen. Sofern man sich nicht einigen kann, entscheidet wiederum das Gericht.

Welche Punkte müssen bei einer Scheidung geregelt werden?

Bei einer Scheidung wird endgültig über folgende Themen entschieden: elterliche Sorge und Obhut über gemeinsame Kinder, Kinder- und Ehegattenunterhalt, Aufteilung von Vermögen und Schulden, Teilung der Guthaben aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Wichtig: Bei einer Scheidung wird die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten. Nur im Ausnahmefall weichen die Gerichte von diesem Grundsatz ab.

Weitere automatische Folgen der Scheidung: Sie haben gegenseitig keinen gesetzlichen Erbanspruch mehr. Ausserdem können Sie wieder heiraten. Sollten Sie bei der Heirat den Namen Ihres Ehegatten angenommen haben, können Sie nach der Scheidung jederzeit wieder zu Ihrem Ledignamen wechseln.

Wer hat bei einer Trennung / Scheidung Anspruch auf Unterhalt?

Wenn die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben, haben in erster Linie die Kinder Anspruch auf Unterhalt. Der Unterhalt setzt sich je nach Alter der Kinder aus zwei Komponenten zusammen: dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt.

Der **Barunterhalt** soll den Bedarf des Kindes decken, also Nahrung, Kleider, Wohnkostenanteil, Krankenkasse, Hobby usw. Der **Betreuungsunterhalt** kommt wirtschaftlich gesehen dem betreuenden Ehegatten zu Gute. Es soll seinen Bedarf sichern, wenn er wegen der Kinderbetreuung selber nicht genügend verdienen kann.

Bei guten finanziellen Verhältnissen hat der betreuende Ehegatte zusätzlich noch einen Anspruch auf eigenen Unterhalt.

Wie wird der Unterhalt berechnet?

Um den zahlenden Ehegatten vorab etwas zu beruhigen: Das familienrechtliche Existenzminimum kann ihm nicht weggenommen werden. Falls die finanziellen Mittel nicht reichen, um zwei Haushalte zu finanzieren, muss derjenige Ehegatte, welcher Anspruch auf Unterhalt hat bzw. der die Kinder betreut, Sozialhilfe beantragen.

Die genaue Unterhaltsberechnung ist von verschiedenen Faktoren abhängig und fällt deshalb bei jeder Familie etwas anders aus. Ihre Rechtsanwältin wird Ihnen für eine Vereinbarung oder das gerichtliche Verfahren gerne eine Berechnung erstellen.

Ich bin nicht verheiratet und habe ein Kind.

Auch bei nicht miteinander verheirateten Paaren kann es zu Problemen kommen, vor allem wenn sie gemeinsame Kinder haben. Bei verheirateten Paaren werden diese Themen im Rahmen des Eheschutz- und des Scheidungsverfahrens behandelt. Bei unverheirateten Eltern kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in vielen Angelegenheiten Anordnungen, etwa betreffend Betreuungszeiten, treffen. Sie führt dazu vorgängig eine Anhörung durch, an welcher sich beide Elternteile äussern können. Die KESB kann zudem zwischen den Eltern abgeschlossene Vereinbarungen über den Kinderunterhalt genehmigen. Bei der Ausarbeitung oder Überprüfung einer angemessenen Unterhaltsvereinbarung können Sie sich durch Ihre Rechtsanwältin unterstützen lassen.

Können sich die Eltern nicht über den Kinderunterhaltsbeitrag einigen oder bestreitet der Vater die Vaterschaft, ist ein gerichtliches Verfahren notwendig. Die Ausarbeitung eines Schlichtungsgesuchs oder einer Klage kann Ihre Rechtsanwältin für Sie übernehmen. Danach lädt die Schlichtungsbehörde bzw. das Gericht die Eltern zu einer Verhandlung vor. Ziel der Verhandlung ist eine Einigung über sämtliche Punkte in Bezug auf die Kinder (Vaterschaft, elterliche Sorge, Obhut, Betreuung / Besuche, Unterhalt).

Was passiert an einer Verhandlung?

Die Ehegatten bzw. die nicht miteinander verheirateten Eltern müssen persönlich vor dem Richter erscheinen. Der Richter befragt beide Ehegatten bzw. die nicht miteinander verheirateten Eltern über die Situation und ihre Anliegen. In den meisten Fällen ist es an der Verhandlung möglich, einen Kompromiss zu finden. Dieser wird sogleich niedergeschrieben und von den Ehegatten bzw. den nicht miteinander verheirateten Eltern unterzeichnet. Ihre Rechtsanwältin steht Ihnen in dieser schwierigen Situation beratend zur Seite. Da sie Ihre persönliche Situation und die Rechtslage kennt, verhilft sie Ihnen zu der für Sie besten Lösung. Nur wenn keine Einigung zustande kommt, fällt das Gericht ein Urteil. In diesem Fall nimmt Ihre Rechtsanwältin die notwendigen Prozesshandlungen vor, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Wie lange dauert ein Gerichtsverfahren?

Ein Gerichtsverfahren dauert ab der ersten Besprechung mit Ihrer Rechtsanwältin bis zur ersten Verhandlung ungefähr drei bis vier Monate. Die Dauer ist einerseits davon abhängig, wie schnell Sie Ihrer Rechtsanwältin die erforderlichen Informationen und Dokumente abgeben. Andererseits hängt es auch von der Arbeitsbelastung des Gerichts ab.

Werden sich die Ehegatten bzw. die nicht miteinander verheirateten Eltern an der ersten Verhandlung nicht einig und legen sie vielleicht sogar Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts ein, dann kann das Verfahren auch mehrere Jahre dauern.

Ich kann mir keinen Rechtsanwalt leisten. Und jetzt?

Auch wenn Sie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können Sie sich gerne von uns beraten lassen. Ihre Rechtsanwältin wird in diesem Fall ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bei der zuständigen Behörde einreichen. Wird das Gesuch gutgeheissen, übernimmt der Kanton Ihre Anwalts- und Gerichtskosten vorläufig. Sollten Sie innerhalb von zehn Jahren zu Vermögen kommen, müssen Sie die vorgeschossenen Anwalts- und Gerichtskosten an den Kanton zurückzahlen.

Wann habe ich Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege?

Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn Sie mit Ihren Einkünften Ihr Existenzminimum nicht oder nur knapp decken können und Sie auch über kein nennenswertes Vermögen verfügen. Ihre Rechtsanwältin wird die Voraussetzungen prüfen, sobald Sie ihr die verlangten Dokumente abgegeben haben.

Wir haben eine Vereinbarung oder ein Urteil, aber der Unterhalt wird nicht bezahlt. Was kann ich tun?

Sie können die Unterhaltsbeiträge, welche bereits hätten bezahlt werden müssen, in Betreibung setzen.

Für die zukünftigen Unterhaltsbeiträge können Sie beim Gericht eine Schuldneranweisung beantragen, wenn die unterhaltspflichtige Person eine feste Anstellung hat. Das Gericht weist dann den Arbeitgeber der unterhaltspflichtigen Person an, den Unterhalt direkt an Sie zu bezahlen.

Wenn keine Schuldneranweisung möglich ist, können Sie bei der zuständigen Behörde eine Alimenterborschussung beantragen. In diesem Fall werden Sie den Unterhalt bis höchstens im Betrag der AHV-Kinderrente direkt von der Gemeinde erhalten. Die Gemeinde wird den Unterhalt dann selber bei der unterhaltspflichtigen Person einfordern.

Zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Möglichkeiten kann Sie Ihre Rechtsanwältin gerne beraten.

Erforderliche Belege...

Lassen Sie sich nicht entmutigen: Die nachfolgende Liste soll alle möglichen Szenarien abdecken. Meist wird nur ein Bruchteil der aufgezählten Unterlagen benötigt. Ihre Rechtsanwältin wird Ihnen genau mitteilen, welche der unten stehenden Dokumente sie tatsächlich braucht.

... für das Eheschutzverfahren, für das Scheidungsverfahren, für das Verfahren auf Kinderunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern und für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege:

- Lohnausweis des letzten Jahres
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Selbständig Erwerbende: Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre
- Sozialhilfebudget oder Abrechnungen der Arbeitslosenkasse
- Belege über weitere Einnahmen (z.B. IV-Rente, AHV-Rente usw.)
- Mietvertrag
- Bei Wohneigentum: Hypothekarvertrag und Belege zu den Nebenkosten
- Aktuelle Krankenkassenpolice
- Aktuelle Krankenkassenpolice der Kinder
- Verfügung über die individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Letzte Steuererklärung
- Letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung
- Belege über Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Abonnemente, nicht Einzelfahrten)
- Belege über Autokosten (Versicherungspolice, letzte Steuerrechnung, Mietvertrag Parkplatz)
- Belege über selbstgetragene Gesundheitskosten
- Belege über Weiterbildungskosten
- Belege über Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder (KiTa, Tagesmutter)
- Besondere Auslagen für die Kinder (Nachhilfe, Kurse, Hobbies, Gesundheitskosten)
- Belege über weitere regelmässige Auslagen
- Kontoauszüge aller auf Ihren Namen lautenden Bank- und Postkonten (letzte drei Monate)
- Ehevertrag

... für das Scheidungsverfahren zusätzlich:

- Belege über vorhandene Schulden (Kreditkartenabrechnungen, Belege über Kleinkredite, Darlehen)
- Vorsorgeausweis des letzten Jahres (2. Säule)
- Belege über Guthaben der privaten Vorsorge und Lebensversicherungen (3. Säule)
- Bei Wohneigentum: Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Police der Gebäudeversicherung, Belege über Investitionen

Bracher & Partner

Bern

Waisenhausplatz 14
Postfach
3001 Bern
T. +41 31 326 71 71

Biel/Bienne

Bahnhofstrasse 24
2501 Biel/Bienne
T. +41 62 916 50 00

Langenthal

Eisenbahnstrasse 11
Postfach 1661
4901 Langenthal
T. +41 62 916 50 00

Niederbipp

Wydenstrasse 11
4704 Niederbipp
T. +41 32 633 68 19

f  **in**

bracherpartner.ch

info@bracherpartner.ch